

Die Gerichtsbarkeit IN DEUTSCHLAND UND NORWEGEN



DR. ROLAND MÖRSDORF
ADVOKATFIRMAET GRETTA DA
OSLO

Rechtsstreitigkeiten werden sowohl in Deutschland als auch in Norwegen durch Gerichte entschieden, soweit sich die Parteien nicht – außergerichtlich oder im Rahmen eines vor Gericht geschlossenen Vergleichs – einigen. Grundsätzlich werden alle Rechtsstreitigkeiten durch staatliche Gerichte entschieden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Parteien vereinbart haben, dass die Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen. Bei Schiedsgerichten handelt es sich um private Gerichte, die für jeden Rechtsstreit – beispielsweise gemäß den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Köln (www.dis-arb.de) oder den Regelungen des norwegischen Schiedsgerichtsgesetzes (Voldgiftsloven) – neu konstituiert werden.

Die wesentlichen Grundsätze der Verfahren vor staatlichen Gerichten sind in Deutschland und Norwegen sehr ähnlich. Grundsätzlich kann beispielsweise niemand ohne vorheriges rechtliches Gehör verurteilt werden. Jede Partei hat also die Möglichkeit, ihre Argumente vorzutragen, bevor das Gericht seine Entscheidung trifft. Ein weiterer wesentlicher Grundsatz besteht darin, dass die Entscheidungen eines Gerichts durch Gerichte der nächsten Instanz überprüft werden können. Jede Partei kann also eine Entscheidung eines Gerichts, die sie aus sachlichen Gründen oder wegen fehlerhafter Rechtsanwendung durch das Gericht für falsch hält, grundsätzlich in der nächsten Instanz überprüfen und dort gegebenenfalls korrigieren lassen.

In Deutschland sind die Gerichte nach Gerichtsbarkeiten aufgeteilt und damit auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert. Jede Gerichtsbarkeit hat drei Instanzen. Die erste Instanz besteht aus den Amts- und Landgerichten (Zivil- und Strafsachen), den Arbeitsgerichten (Arbeitsrecht), den Finanzgerichten (Steuer- und anderes Abgabenrecht), den Sozialgerichten (Sozialrecht) und den Verwaltungsgerichten (Verwaltungsrecht). An der Spitze stehen der Bundesgerichtshof (Zivil- und Strafsachen) in Karlsruhe, das Bundesarbeitsgericht in Erfurt, der Bundesfinanzhof in München, das Bundessozialgericht in Kassel und das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Diese Aufteilung in verschiedene Gerichtsbarkeiten ist in Norwegen unbekannt. Norwegen kennt in der ersten Instanz die insgesamt 67 Amtsgerichte (Tingrett), in zweiter Instanz die sechs Landgerichte (Lagmannsrett) und in dritter Instanz den Obersten Gerichtshof (Høyesterett). Diese Gerichte sind nicht spezialisiert und daher grundsätzlich für alle Rechtsgebiete zuständig. Eine Ausnahme

bilden lediglich das norwegische Arbeitsgericht (Arbeidsrett), dessen Zuständigkeit auf tarifvertragliche Fragen beschränkt ist, und das norwegische Sozialgericht (Trygderett), das für Beschwerden gegen sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen der norwegischen Behörden (insbesondere NAV) zuständig ist.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass in Deutschland eine Klage in Zivilsachen direkt vor dem örtlich zuständigen Amtsgericht oder – wenn der Streitgegenstand einen Wert von mehr als EUR 5.000 hat – Landgericht erhoben werden kann. In Norwegen besteht dieser direkte Zugang zu den norwegischen Amtsgerichten grundsätzlich nicht. Denn nur dann, wenn der Streitgegenstand größer als NOK 125.000 ist und alle Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, kann direkt Klage vor einem Amtsgericht erhoben werden. In allen anderen Fällen muss grundsätzlich erst ein Verfahren vor dem örtlich zuständigen Vergleichsgericht (Forliksråd) durchlaufen werden. Die Vergleichsgerichte sind mit Laienrichtern besetzt, die nicht notwendigerweise eine juristische Ausbildung absolviert haben. In den Verfahren vor den Vergleichsgerichten geht es daher weniger um eine rechtliche Lösung, als vielmehr darum, den Streit im Vergleichswege zu lösen. Gleichwohl können die Vergleichsgerichte unter bestimmten Umständen auch Urteile erlassen, aus denen die Zwangsvollstreckung gegen die unterlegene Partei betrieben werden kann.

De prosessuelle prinsippene for domstolene i Tyskland og Norge er veldig like. Eksempelvis skal retten ikke ta noen avgjørelse uten at alle parter har hatt mulighet til å fremme sine argumenter, og enhver part skal kunne anke rettens avgjørelse til neste instans. Det finnes imidlertid to vesentlige forskjeller mellom det tyske og det norske domstolssystemet. For det første skjer den ordinære domstolsbehandling av alle saker i Norge som utgangspunkt for tingrettene, lagmannsrettene og Høyesterett, uavhengig av hvilket rettsområde sakene gjelder. Riktignok har man også i Norge særdomstoler som Arbeidsretten og Trygderetten, men disse har imidlertid kun en begrenset kompetanse. I Tyskland er derimot domstolene mer spesialiserte. Der finnes de vanlige domstolene for sivilrettslige og straffrettslige saker, i tillegg til arbeidsrettene, skatterettene, trygderettene og administrativrettene, som hver innehar tre instanser. For det andre må saker i Norge i utgangspunktet først reises i forliksrådet, før de kan reises for tingretten. I Tyskland eksisterer ikke slike forliksråd og sakene kan derfor reises direkte for domstolene.